

ZAK

Kommission für Zulassung und Aufsicht

Ansprechpartnerin:

Aylin Ünal

Referentin Plattformregulierung und
Öffentlichkeitsarbeit

die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Tel.: (030) 206 46 90 - 24

Fax: (030) 206 46 90 - 99

uenal@die-medienanstalten.de

www.die-medienanstalten.de

Merkblatt

Anzeige von Plattformanbietern nach § 52 Abs. 3 RStV

1. Vorfragen

Für die Frage, ob überhaupt ein Plattformanbieter i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV i.V.m. §§ 1 bis 3 ZPS vorliegt, bitten wir zunächst um Prüfung und Beantwortung der folgenden Vorfragen:

- ⇒ Treffen Sie eine eigene Entscheidung über die Belegung Ihres Netzes oder Ihrer Programmplattform mit Rundfunk- und vergleichbaren Telemedienangeboten oder wird das Gesamtangebot lediglich von einem Dritten übernommen und durchgeleitet?
- ⇒ Wie viele Netze werden von Ihrem Unternehmen oder Tochtergesellschaften betrieben? Wie viele Wohneinheiten bzw. Nutzer sind insgesamt angeschlossen? (ggf. Offenlegung Gesellschafterstruktur)
- ⇒ Über welche Netze wird Ihre Plattform verbreitet? Gehört hierzu auch ein offenes Netz i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZPS? Verfügen Sie hier über eine marktbeherrschende Stellung?

Bitte teilen Sie uns auch mit, ob aus Ihrer Sicht die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 ZPS gegeben sind.

Gesellschafter:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) • Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) • Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) • Bremische Landesmedienanstalt (brema) • Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) • Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) • Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) • Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) • Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) • Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) • Landesmedienanstalt Saarland (LMS) • Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) • Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) • Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

2. Inhalt der Anzeige

Angaben zum Unternehmen

⇒ Name, Sitz, Geschäftsführer

Vorzulegende Unterlagen

⇒ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG)

⇒ Handelsregisterauszug

⇒ Gesellschaftsvertrag

⇒ Erklärung nach § 52 Abs. 3 RStV (siehe hierzu den Vordruck)

⇒ Belegungsliste Hörfunk und Fernsehen für den digitalen Bereich mit folgenden Angaben:

- Programm-/ Angebotsname
- Angaben zu § 52b Abs. 1 Nr. 1 lit b und c
- Format
- Anbieter
- lizenzierende Institution
- bei außereuropäischen Angeboten zusätzlich zunächst:
 - Beschreibung des Programms
 - Benennung des Programmverantwortlichen
 - Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokumentes in deutscher Übersetzung

Hinweis: Die Landesmedienanstalten haben eine Senderdatenbank aufgebaut, die soweit bekannt alle bislang angezeigten Programme sowie die o.g. Angaben enthält. Die Datenbank ist unter:

www.die-medienanstalten.de/service/datenbanken/tv-senderdatenbank.html

abrufbar. Auf diese Datenbank kann gemäß § 5 Abs. 2 ZPS in der Anzeige Bezug genommen werden.

⇒ Entgelt- und Tarifliste für die Einspeisung und Verbreitung von Rundfunkangeboten

⇒ Benennung der verwendeten Zugangsdienste (Benutzeroberfläche, Verschlüsselungssystem, Anwendungsprogrammierschnittstelle). Hierunter fallen Zugangsdienste, die Sie selbst oder mittels verbundener Unternehmen verwenden, also beim Betrieb Ihrer Plattform einsetzen.

⇒ Offenlegung von technischen Vorgaben, die Sie oder ein verbundenes Unternehmen in Bezug auf Zugangsdienste gegenüber Herstellern digitaler Empfangsgeräte machen.

ERKLÄRUNG ZUR BEACHTUNG DER GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN FÜR PLATTFORMANBIETER UND
VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG
FÜR DIE ANZEIGE NACH § 52 Abs. 3 RStV

Der Plattformanbieter versichert, dass er bzw. sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter:

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. nicht als Vereinigung verboten ist,
5. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen
6. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
7. dass er die Plattform unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften betreiben wird.

In der beiliegenden Anzeige wurden die Angaben, die für die Prüfung nach § 52 RStV erforderlich sind, umfassend offengelegt.

Der Anzeigende versichert, jede wesentliche Veränderung vor ihrem Vollzug der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Plattformanbieters
bzw. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters